

# Regelungen am THG für Schulzeiten, in denen eine Maskenpflicht im Unterricht gilt

## 1. Entscheidungs- und Informationswege

Zur Ermittlung der jeweils gültigen Inzidenzzahl werden gemäß der Niedersächsischen Rundverfügung vom 30.10.2020 die Zahlen der folgenden **Internetseite** zugrunde gelegt:

[https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen/](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/)

Diese Seite wird täglich um 9.00 Uhr aktualisiert. Sollte der Inzidenzwert für unseren Landkreis über 50 liegen, gilt **ab dem folgenden Tag** für die Zeitdauer der Überschreitung des Wertes eine Maskenpflicht auch im Unterricht. Eine Maskenpflicht (dann für 14 Tage) wird laut Rundverfügung ebenfalls verhängt, wenn das örtliche Gesundheitsamt eine Schutzmaßnahme (in der Regel Quarantäne) für Lerngruppen oder Jahrgänge (nicht für einzelne Schülerinnen und Schüler) angeordnet hat.

Ein Hinweis, ob eine Maskenpflicht besteht, befindet sich jeweils aktuell auch auf unserem **Vertretungsplan**.

## 2. Beschaffung der Masken

Für die Bereitstellung der Masken sind nach wie vor formal die **Elternhäuser** zuständig. Wir können aber weiterhin (solange der Vorrat reicht) ergänzend auf den **Fundus** zurückgreifen, den uns der **Landkreis** und die **Stadt Wolfenbüttel** zur Verfügung gestellt haben.

Zwei praktische Empfehlungen: Masken **aus dünneren Materialien** erleichtern das Atmen und steigern sicherlich das Wohlbefinden ihrer Trägerinnen und Träger an längeren Schultagen. Es ist sinnvoll, eine „**Wechsel-Maske**“ mitzubringen, da herkömmliche Masken nach mehreren Stunden in der Regel feucht werden und damit ihre Wirksamkeit verlieren.

## 3. Zeiten und Bereiche, in denen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden muss

Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske gilt grundsätzlich während des **gesamten** Schultags in **allen** Bereichen des Schulgebäudes und auf dem Gelände. Zur Entlastung sind jedoch Phasen der „Maskenpause“ eingeplant, die im Folgenden näher beschrieben werden.

## 4. Pausen

**Alle Schülerinnen und Schüler** begeben sich in den Pausen **ins Freie** (Achtung: Änderung unserer aktuellen Pausenregelung!) in den für ihre **Kohorte** vorgesehenen Bereich.

Dort darf der Mund-Nasen-Schutz **zeitweise** abgelegt werden, um zu **essen** und zu **trinken** oder sich zu **bewegen**. In diesen maskenfreien Zeiten ist unbedingt (!!!) auf das Einhalten der **Abstandsregel** zu achten. Hierfür sind jeweils die Aufsicht führenden Lehrkräfte zuständig, zuallererst aber auch jede/r einzelne Schüler/in, die/der durch sein (nicht) vorschriftsmäßiges Handeln Verantwortung für sich und die Schulgemeinschaft trägt.

Für sogenannte „**Regenpausen**“ wird es ein Konzept geben, in das auch größere und gut zu belüftende Räume im Schulgebäude (Aula, Mensa, Pausenhalle etc.) einbezogen werden. Bitte stellt euch/stellen Sie sich darauf ein, dass wir gegenwärtig nur bei eindeutig schlechter und gesundheitsschädlicher Witterung (starker Regen, extremer Frost etc.) Regenpausen einrichten werden, in denen ein Verbleib aller Schülerinnen und Schüler im Gebäude erlaubt ist. Mit einer entsprechenden **Bekleidung** steht auch bei klassischem Herbst- oder Winterwetter dem Aufenthalt auf dem Pausenhof nichts entgegen.

## **5. Essen und Trinken**

Essen und Trinken ist derzeit **nur im Freien** erlaubt (auch nicht in der Mensa während der Pausen). In Klassenräumen mit kompletter Schülerzahl ist das Einhalten der Abstandsregel nicht möglich, sodass ein Ablegen der Maske nicht vertretbar ist.

Eine Ausnahme sind **individuelle Trinkpausen** im Unterricht, für die kurzzeitig die Maske abgelegt werden darf. Die/der Schüler/in mit einem Trinkbedürfnis meldet sich bitte und die Lehrkraft erteilt die Erlaubnis zum Ablegen der Maske.

## **6. Mensabetrieb**

In unserer Mensa darf bis auf Weiteres sowohl eine Pausenverpflegung als auch eine Ausgabe von Mittagessen stattfinden. Das **Mittagessen** darf in der Mensa ausschließlich in dem der **Kohorte** zugewiesenen **Sitzbereich** eingenommen werden. Dabei achten die Aufsicht führenden Lehrkräfte und selbstverständlich jeder einzelne Mensagast selbst auf das Einhalten der Abstandsregel. **Jeder zweite Sitzplatz bleibt frei!**

## **7. Weitere Ausnahme vom verpflichtenden Maskentragen**

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen, denen aufgrund von **Beeinträchtigungen** und **Vorerkrankungen** das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht zugemutet werden kann. Für eine Befreiung ist bei der Schulleitung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem eindeutig hervorgeht, aus welchem Grund der Arzt eine Ausnahme von der Maskenpflicht für zwingend hält.

Im **Unterricht** kann in **Ausnahmefällen** von **einzelnen** Schülerinnen und Schülern **zeitweilig** der Mund-Nasen-Schutz abgelegt werden, jedoch nur dann, wenn dies für das Erreichen des Unterrichtsziels zwingend erforderlich ist. Dies kann in Einzelfällen im Fremdsprachenunterricht der Fall sein oder im Sportunterricht, wenn dort ansonsten die aktuellen Vorgaben des Hygieneplans eingehalten werden.

## **8. Verstöße**

Aufgrund der hohen Bedeutung, die dem Maskentragen für die Bekämpfung der Corona-Pandemie zugeschrieben wird, sind Schulen gehalten, auf **Verstöße** gegen die Verpflichtung **konsequent** zu reagieren. Je nach Situation und Häufigkeit des Fehlverhaltens können **pädagogische Maßnahmen** (Erziehungsmittel), zum Beispiel ein Tadel oder eine schriftliche Ausarbeitung über den Sinn der Maskenpflicht, ergriffen werden. Bei häufigeren und stärkeren Verstößen kommen auch Ordnungsmaßnahmen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes § 61, Absatz 2, wie ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht infrage. Beachtet/Beachten Sie hierzu auch das entsprechende Dokument des Kultusministeriums auf unserer Homepage.

Sandra Feuge (Schulleiterin)